

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2021

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022. — Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022. — Tagung der Kirchensteuervertretung. — Offenlegung des Entwurfs des Haushaltsplans 2022/2023. — Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Zuruhesetzung. — Im Herrn sind verschieden.

### Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 153

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakatfoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden

Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen wurde am 23. September 2021 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.*

### Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 154

#### Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

„Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2022. Die größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder weltweit zeigt anhand von Beispielen aus verschiedenen Ländern in Afrika wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien

zur inhaltlichen Vorbereitung an, die bereits an die Gemeinden verschickt wurden. Weitere Materialbestellung über Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Tel.: (02 41) 44 61 - 44, per E-Mail: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de) oder [www.shop.sternsinger.de](http://www.shop.sternsinger.de).

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Pax-Bank eG, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX).

**Es wird dringend darum gebeten, keine Zahlungen für die Aktion Dreikönigssingen an die Kollektenkasse vorzunehmen.** Eine pfarreinterne Verwendung der Sternsingergelder für eigene Projekte, beispielsweise im Rahmen der Peru-Partnerschaft, ist nicht gestattet.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: Weiterleitung an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V. Aachen, anerkannt als begünstigte Empfängerin vom Finanzamt Aachen-Stadt mit Bescheid vom 11. März 2021, StNr. 201/5902/3626.

Weitere Informationen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 14, [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de), [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de).

Nr. 155

## Tagung der Kirchensteuervertretung

Am 10. und 11. Dezember 2021 findet die digitale Tagung der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg statt.

Die Tagung beginnt am Freitag, den 10. Dezember 2021 um 19:00 Uhr und wird am Samstag, den 11. Dezember 2021 um 8:30 Uhr fortgesetzt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

### Freitag, 10. Dezember 2021 – Beginn 19:00 Uhr

- TOP 1 Eröffnung (19:00 Uhr bis 19:05 Uhr)
- TOP 2 Begrüßung und Hinweise – Geistlicher Impuls (19:05 Uhr bis 19:10 Uhr)
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit (19:10 Uhr bis 19:15 Uhr)
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 2. Juli 2021 (19:15 Uhr bis 19:20 Uhr)

- TOP 5 Bericht des Berichterstatters des Kirchensteuerausschusses – Herr Dussing (19:20 Uhr bis 19:40 Uhr)

- TOP 6 Moderiertes Gespräch zu aktuellen Themen der Kirchenentwicklung und den Schwerpunkten des neuen Haushalts zwischen Frau Prof. Bernards, Herrn Erzbischof und Herrn Generalvikar mit Rückfragemöglichkeiten durch die Kirchensteuervertretung (19:40 Uhr bis 21:00 Uhr)

*voraussichtliches Ende gegen 21:00 Uhr*

### Samstag, 11. Dezember 2021 – Beginn 8:30 Uhr

- TOP 7 Begrüßung und Hinweise – Geistlicher Impuls (8:30 Uhr bis 8:45 Uhr)
- TOP 8 Vorstellung des Jahresabschlusses der Körperschaft Erzdiözese für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 – erstmalige Bilanzierung nach HGB (8:45 Uhr bis 9:15 Uhr)
- TOP 9 Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – Herr Droste (9:15 Uhr bis 9:30 Uhr)
- TOP 10 Beschluss über den Jahresabschluss der Körperschaft Erzdiözese für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 (9:30 Uhr bis 9:35 Uhr)

*Pause von 9:35 Uhr bis 9:50 Uhr*

- TOP 11 Einführung in den Haushalt der Erzdiözese Freiburg durch Herrn Diözesanökonom Hanke (9:50 Uhr bis 10:15 Uhr)
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung der neuen Stellen im Haushalt der Erzdiözese Freiburg 2022/2023 (10:15 Uhr bis 10:30 Uhr)
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Erzdiözese Freiburg 2022/2023
  - Beratung und Beschlussfassung über die Einzelbudgets
    - Hauptbudgets Ziffern 8.1 bis 8.16
    - Hauptbudgets Ziffern 8.17 bis 8.23
  - Beratung und Beschlussfassung über die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Erzdiözese Freiburg 2022/2023
  - Beratung und Beschlussfassung über die Schlüsselzuweisungs-, Ausgleichstock- und Bauförderfonds-Ordnung (SZW-O) 2022/2023

TOP 14 Wahlen der Kirchensterververtretung

TOP 15 Verschiedenes und Schlusswort

Das voraussichtliche Sitzungsende wird gegen 14:00 Uhr sein.

Zur organisatorischen Vorbereitung bitten wir um schriftliche Anmeldung zur Sitzung über die Geschäftsstelle der Kirchensterververtretung: Frau Anna-Lena Lamb, E-Mail: [anna-lena.lamb@ordinariat-freiburg.de](mailto:anna-lena.lamb@ordinariat-freiburg.de).

Nach Anmeldung erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Videokonferenz.

Nr. 156

## Offenlegung des Entwurfs des Haushaltsplans 2022/2023

Der Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 der Erzdiözese wird vor Beschlussfassung durch die Kirchensterververtretung in der Zeit vom 26. November bis 10. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt.

Die Auflegung erfolgt während der üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Erzbischöflichen Ordinariat, Zimmer Nr. 219, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, und durch Veröffentlichung im Internet unter:

[www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-8-finanzen/haushaltsplan/](http://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-8-finanzen/haushaltsplan/)

Wir bitten um Beachtung, dass der Zutritt zum Erzbischöflichen Ordinariat pandemiebedingt nur unter Einhaltung der aktuell geltenden Besucherregelungen (3-G-Nachweis) möglich ist.

Nr. 157

## Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg

### I. Wahltag

Der Termin sowohl für die neunten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft A als auch für die achten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft B wurde einheitlich auf den

**23. März 2022**

festgesetzt.

Dieser Wahltermin ist für die Wahl zur Mitarbeitervertretung **verbindlich**, soweit nicht nach § 13 Absatz 5 Satz 2 MAVO eine Mitarbeitervertretung nach dem 1. März 2021 neu gewählt wurde. In diesem Fall findet die Wahl erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum (im Jahr 2026) statt.

### II. Verbindlicher Terminplan für das Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO

Nach den §§ 9 bis 11 MAVO ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl – soweit nicht das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO Anwendung findet (siehe dazu aber Abschnitt III) –, folgende Terminpläne, die die jeweils spätesten Termine beinhalten und insoweit verbindlich sind, d. h. nicht unterschritten werden dürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, sobald wie möglich unter Beachtung der nach § 9 MAVO einzuhaltenden Fristen mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Nicht unterschritten werden darf demnach folgender Terminplan:

Spätestens am

*17. Januar 2022*

bestellt die Mitarbeitervertretung gemäß § 9 Absatz 2 MAVO die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung, die der Dienstgeber einberuft, der Wahlausschuss zu wählen (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 6 MAVO). Wenn die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in § 4 Absatz 1 MAVO genannten Personen durchgeführt werden kann, kann die Teilnahme einzelner oder aller in § 4 Absatz 1 genannten Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können (§ 4 Absatz 2 MAVO). Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 MAVO noch § 4 Absatz 2 MAVO möglich, bestellt der Dienstgeber spätestens zum o. g. Zeitpunkt einen Wahlausschuss (§ 10 Absatz 1 Satz 5 MAVO).

Spätestens am

*24. Januar 2022*

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforder-

lichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen die erforderlichen Angaben zu.

Der Wahlausschuss erstellt die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie spätestens ab

*23. Februar 2022  
(mit Dienstbeginn)*

für die Dauer von einer Woche, also bis einschließlich 2. März 2022, zur Einsicht aus. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung rechtzeitig (mindestens zwei Tage vorher) bekannt (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 MAVO).

Während der Auslegungsfrist kann jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, gegen die Eintragung oder Nicht-eintragung Einspruch einlegen, über welchen der Wahlausschuss entscheidet (§ 9 Absatz 4 Satz 4 und 5 MAVO).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Entscheidung über etwaige Einsprüche fordert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absätze 5 bis 7 und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens ab

*16. März 2022*

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 8 MAVO).

Spätestens bis

*23. März 2022*

ist im Falle der Verhinderung die Stimmabgabe durch *Briefwahl* möglich, jedoch nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag (§ 11 Absatz 4 MAVO).

Am *Wahltag*,

*den 23. März 2022,*

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und der festgesetzten Umstände (§ 11 Absätze 1 bis 3 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt öffentlich die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5 bis 7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Spätestens am

*30. März 2022*

soll die konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n) sowie der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen (DiAG/MAV/KODA), Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg. Diese leitet die Meldungen nach Überprüfung auf Vollständigkeit an das Erzbischöfliche Ordinariat (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „A“) bzw. den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „B“) weiter.

### **III. Vereinfachtes Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO**

Das vereinfachte Wahlverfahren gilt gemäß § 11a Absatz 1 grundsätzlich für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen mit bis zu 30 Wahlberechtigten (Ausnahme: Beschluss der Mitarbeiterversammlung gemäß § 11a Absatz 2 MAVO).

**Aufgrund der Corona-Pandemie gilt für Wahlen, die bis 31. Dezember 2022 stattfinden, folgende Neuerung:**

**Die Wahl findet nicht im vereinfachten Wahlverfahren statt, wenn die MAV spätestens sechs Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums (also spätestens sechs Wochen vor dem 1. März 2022, somit bis spätestens 18. Januar 2022) die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 MAVO beschließt. Ist in einer Einrichtung eine MAV nicht vorhanden, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß der §§ 9 bis 11 durchführt (§ 11a Absatz 3 MAVO). In diesen Fällen gelten die Hinweise zum Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO.**

Sollte sich in einer Einrichtung mit bis zu 30 Wahlberechtigten, in der eine MAV vorhanden ist, abzeichnen, dass diese keinen Beschluss für die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 fassen wird (§ 11a Absatz 3 Satz 1

MAVO), besteht gemäß § 11a Absatz 2 MAVO die Möglichkeit, dass die Mitarbeiterversammlung spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums (also bis spätestens 4. Januar 2022) einen Beschluss für die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 MAVO fasst. Diese Mitarbeiterversammlung kann gemäß § 4 Absatz 2 MAVO auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen.

Fasst auch die Mitarbeiterversammlung keinen Beschluss, das Verfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO durchzuführen, wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt und es gilt daher Folgendes:

Der Dienstgeber stellt der Mitarbeitervertretung zur Aufstellung der Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen rechtzeitig (bis 24. Januar 2022) eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Die Mitarbeitervertretung lädt spätestens am

*21. Februar 2022*

die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen aus (§ 11b Absatz 1 MAVO). Im Übrigen wird an dieser Stelle auf den Inhalt des § 11c MAVO verwiesen.

#### **IV. Ausschließliche Briefwahl**

**Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl ausschließlich durch Briefwahl ausüben (§ 11 Absatz 4a MAVO). Eine ausschließliche Briefwahl ist beispielsweise sinnvoll im Hinblick auf die Kontaktminimierung aufgrund der Corona-Pandemie.**

**Für die Sondervertretungen im verfasst-kirchlichen Bereich ist die ausschließliche Briefwahl gemäß § 56 Absatz 1 MAVO vorgegeben.**

**Die Mindestfristen nach der MAVO (siehe Zeitplan unter Abschnitt II) sind für die ausschließliche Briefwahl in der Regel zu knapp. Daher wird empfohlen, die Mindestfristen jeweils um zwei Wochen vorzuziehen:**

Spätestens am

*3. Januar 2022*

bestellt die Mitarbeitervertretung die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist

bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung, die der Dienstgeber einberuft, der Wahlausschuss zu wählen (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 6 MAVO). Wenn die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in § 4 Absatz 1 MAVO genannten Personen durchgeführt werden kann, kann die Teilnahme einzelner oder aller in § 4 Absatz 1 genannten Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können (§ 4 Absatz 2 MAVO). Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 MAVO noch § 4 Absatz 2 MAVO möglich, bestellt der Dienstgeber spätestens zum o. g. Zeitpunkt einen Wahlausschuss (§ 10 Absatz 1 Satz 5 MAVO).

Spätestens am

*10. Januar 2022*

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen die erforderlichen Angaben zu.

Der Wahlausschuss erstellt die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie spätestens ab

*9. Februar 2022*

*(mit Dienstbeginn)*

für die Dauer von einer Woche, also bis einschließlich 16. Februar 2022, zur Einsicht aus. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung rechtzeitig (mindestens zwei Tage vorher) bekannt (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 MAVO).

Während der Auslegungsfrist kann jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, gegen die Eintragung oder Nichteintragung Einspruch einlegen, über welchen der Wahlausschuss entscheidet (§ 9 Absatz 4 Satz 4 und 5 MAVO).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Entscheidung über etwaige Einsprüche fordert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absätze 5 bis 7 und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens ab

2. März 2022

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 8 MAVO).

Die Briefwahl ist bis zum Abschluss der Wahl am 23. März 2022 möglich. Das Ende der Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest und informiert die Wahlberechtigten.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt öffentlich die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5 bis 7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Spätestens am

30. März 2022

soll die konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n) sowie der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen (DiAG/MAV/KODA), Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg. Diese leitet die Meldungen nach Überprüfung auf Vollständigkeit an das Erzbischöfliche Ordinariat (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „A“) bzw. den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „B“) weiter.

## V. Aktives und passives Wahlrecht

1. Wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist, regelt § 3 Absatz 1 MAVO. Es sind dies alle Personen, die bei einem Dienstgeber aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zur ihrer Ausbildung tätig sind. Unter den Mitarbeiter-Begriff fallen nicht Personen, die freiberuflich in selbständiger Weise tätig sind.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht und sind damit weder wahlberechtigt noch wählbar:

- Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
- Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO (also Einrichtungen, in denen eine MAV zu bilden ist),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind, und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung (vgl. hier § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 MAVO),
- Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 MAVO (bei Kirchengemeinden, Dekanatsverbände),
- Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 3 Absatz 1 MAVO), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Die Wahlberechtigung ist also noch gegeben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (23. März 2022) fällt (§ 7 Absatz 1 MAVO).

Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammerechnet (§ 7 Absatz 2a MAVO).

Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (§ 7 Absatz 2 MAVO).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind (§ 7 Absatz 3 MAVO).

3. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7 Absatz 4 MAVO),

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,

- die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (z. B. Elternzeit),
  - die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
4. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
  5. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
  6. Auf die besonderen Bestimmungen für Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§§ 48 bis 52 MAVO) wird hingewiesen.

## VI. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss (**Ausnahme: Vereinfachtes Wahlverfahren nach §§ 11a bis 11c MAVO; zur Neuerung für Wahlen, die bis 31. Dezember 2022 stattfinden, siehe Abschnitt III**) verantwortlich (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO).

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 MAVO); Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen ihm nicht angehören.

Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§ 9 Absatz 2 Satz 3 MAVO). Diese oder dieser gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen zur Einsicht ausliegt (§ 9 Absatz 4 Satz 3 MAVO). Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste bekannt (§ 9 Absatz 8 MAVO); sie soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 MAVO zu wählen sind (§ 9 Absatz 6 MAVO). Er bestimmt auch Ort und Dauer der Auslegung der Kandidatenliste sowie Zeit, Ort und Dauer der Wahlhandlung (§ 9 Absatz 8 MAVO) und sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO). Im Falle der Verhinderung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten ist die vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich (§ 11 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen (§ 11 Absatz 2 Satz 5

MAVO). Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Absatz 2 Satz 6 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 5 MAVO). Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung öffentlich bekanntgegeben.

Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede Gewählte und jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer/seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekanntgegeben (§ 11 Absatz 7 MAVO).

Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich dem Wahlausschuss zuzuleiten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 MAVO). Anfechten wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c MAVO kann jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber.

Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 Absatz 2 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt (§ 12 Absatz 4 MAVO).

Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung, die gemäß § 13 Absatz 2 MAVO vier Jahre beträgt, aufzubewahren (§ 11 Absatz 8 MAVO).

Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

## VII. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl sind gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 MAVO durch den Dienstgeber zu tragen.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-  
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei  
gebleicht  Papier“

Nr. 158

## Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

### Gemeinsame Texte Nr. 27

„Migration menschenwürdig gestalten“

Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland.

**Handreichung** „Kirchliche Corporate Governance“  
Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-) Bistümern.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

## Personalmeldungen

Nr. 159

### Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Herrn Klinikpfarrer Geistl. Rat *Bernward Fricker*, Pforzheim, zum 1. September 2022 entsprochen und ihn von seiner Aufgabe als *Klinikpfarrer* in der Katholischen Krankenhausesseelsorge in Pforzheim, Dekanat Pforzheim, entpflichtet.

### Im Herrn sind verschieden

18. Nov.: Pfarrer i. R. *Julius Fidelis Dreher*, Blumberg-Fützen, † in Blumberg-Fützen

21. Nov.: Professor em. *Dr. Herbert Steckeler*, Emmendingen, † in Vörstetten